



Öffentliche Bekanntmachung

A. I. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), wird das durch Beschluss vom 17.11.2020 (AZ: 4.2.3-611-2693-02-1/21) festgesetzte Gebiet der Flurbereinigung **Echte**, Landkreis Northeim (Verfahrensgröße rund 559 ha) durch **Zuziehung und Ausschluss** der folgenden Flurstücke geändert:

Folgende Flurstücke werden **ausgeschlossen**:

Landkreis Northeim, Gemeinde Kalefeld,

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Echte	5	6	17,4627 ha
Willershausen	3	31/11	2,1789 ha

Folgende Flurstücke werden **zugezogen**:

Landkreis Northeim, Gemeinde Kalefeld,

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Echte	5	2/1	21,3004 ha
Echte	5	3/1	1,0015 ha
Echte	5	4/1	37,3145 ha
Echte	6	88/1	0,4496 ha
Echte	6	88/2	1,2100 ha
Echte	6	94/1	0,2686 ha
Echte	6	94/2	0,2703 ha
Echte	8	104	0,4117 ha
Echte	8	107/2	14,9558 ha
Echte	9	106/1	0,1439 ha
Echte	9	106/5	0,2623 ha
Oldershausen	1	80/2	4,3212 ha
Oldershausen	1	88/1	0,0372 ha
Oldershausen	1	110/1	0,1538 ha
Oldershausen	1	111/2	0,1984 ha

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietskarte (Maßstab 1 : 20.000) dargestellt.

Durch diese Anordnung umfasst das **Flurbereinigungsgebiet** nunmehr rd. **622 ha**.

Begründung

Die dem Flurbereinigungsverfahren Echte zugezogenen bzw. ausgeschlossenen Flurstücke liegen im Randbereich des Flurbereinigungsverfahrens. Diese Korrektur des Verfahrensgebietes erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur Regelung des Eigentums.

B. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die nach § 8 Abs. 1 FlurbG nachträglich zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke (siehe unter A.) ergeht die nachstehend aufgeführte Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung, beim Amt für regionale Landesentwicklung Göttingen anzumelden (§ 14 FlurbG).

Inbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Str. 3, 38100 Braunschweig bzw. beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei den o. a. Behörden eingeht.

Hensel
(Hensel)

